

AMTSBLATT

für den Gubener Wasser-
und Abwasserzweckverband



10. Jahrgang

kostenlos

Guben 29.10.2010

Nr. 01/2010

INHALTSVERZEICHNIS

- I. 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 25.01.2007 Seiten 2-7

Wahlen der Verbandsversammlung vom 21.07.2010

Wahl des Verbandsvorstehers

Wahl des stellvertretenden Verbandsvorstehers

- II. Beschlüsse der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 04.10.2010 Seiten 7-8

- Beschluss Nr. VV 03/10

- Beschluss Nr. VV 04/10

- Beschluss Nr. VV 05/10

- Beschluss Nr. VV 06/10

- Beschluss Nr. VV 07/10

- Beschluss Nr. VV 08/10

- Beschluss Nr. VV 09/10

- III. Beschlüsse der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 18.10.2010 Seite 8

- Beschluss Nr. VV 11/10

- Beschluss Nr. VV 12/10

- Beschluss Nr. VV 13/10

- Beschluss Nr. VV 14/10

- Beschluss Nr. VV 15/10

- Beschluss Nr. VV 02/10

Wahlen der Verbandsversammlung vom 18.10.2010

Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Impressum:

Herausgeber: Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband, vertreten durch den Verbandsvorsteher, 03172 Guben, Kaltenborner Straße 91, Tel.: (035 61) 4 38 20

Druck: DVH Weiss-Druck GmbH & Co. KG

Auflage: 18.000

Das Amtsblatt wird allen Haushalten kostenlos zur Verfügung gestellt. Einzel Exemplare sind beim Herausgeber (s.o.) erhältlich! Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf gemäß der Verbandsatzung des Zweckverbandes.

3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des GWAZ vom 25.01.2007

Präambel

Auf der Grundlage

- der §§ 2, 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202)
- der §§ 1 und 4ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S.194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202),
- der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160),
- der §§ 66 und 68 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 I S. 50f) in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl.I S.262),
- des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - Bbg. AbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. Teil I S. 14) in seiner jeweils gültigen Fassung,
- der Abgabenordnung (AO 1977) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474)

hat die Verbandsversammlung des GWAZ auf ihrer Sitzung am 18.10.2010 mit Beschluss Nr. VV 15/10 die 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des GWAZ vom 25.01.2007 beschlossen.

Die Satzung lautet nunmehr wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines, Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 4 Erhebungszeitraum und Vorausleistungen
- § 5 Veranlagung und Fälligkeit
- § 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 7 Grundgebühr
- § 8 Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze)
- § 9 Kostenerstattung für Sonderleistungen
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines, Benutzungsgebühren

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband – nachfolgend Verband genannt – betreibt nach Maßgabe der Fäkaliensatzung zur Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben drei Entwässerungsanlagen als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen und zwar

eine rechtlich selbständige Anlage in der Stadt Guben (mit Ausnahme des Industriegebiets Guben Süd) sowie den Ortsteilen Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Groß Drewitz, Groß Gastrose, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern, Sembten und Taubendorf der Gemeinde Schenkendöbern,

dem Ortsteil Griesen der Gemeinde Jänschwalde, in der Gemeinde Neißemünde und den Ortsteilen Bahro, Bomsdorf, Göhlen, Henzendorf, Ossendorf und Steinsdorf der Gemeinde Neuzelle (Anlage E I)

eine rechtlich selbständige Anlage im Ortsteil Staakow der Gemeinde Schenkendöbern, in der Gemeinde Jamlitz, im Ortsteil Speichrow der Gemeinde Schwielochsee, im Gemeindeteil Grunow der Gemeinde Grunow-Dammendorf sowie in den Städten Friedland und Lieberose (Anlage E II)

und eine rechtlich selbständige Anlage in der Gemeinde Schwielochsee ohne den Ortsteil Speichrow und den Ortsteilen Briescht, Kosenblatt, Mittweide, Ranzig, Stremmen und Trebatsch der Gemeinde Tauche (Anlage E III)

Die räumliche Abgrenzung der öffentlichen Anlagen ergibt sich aus der beigefügten Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit nachfolgende Rechte und Pflichten von Grundstückseigentümern normiert sind, gelten diese hinsichtlich der Anlage, in deren Gebiet das Grundstück gelegen ist.

- (2) Für die Kosten zur Entleerung der abflusslosen Sammelgruben, den Transport, die Behandlung und Beseitigung des entnommenen Fäkalwassers und die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Einrichtungen, erhebt der Verband nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren. Neben den Benutzungsgebühren werden Kostenerstattungen für Sonderleistungen geltend gemacht.
- (3) Die in dieser Satzung geregelten Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen enthalten insbesondere die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Betriebs- und Verwaltungskosten, die für die Vor- und Unterhaltung sowie den Betrieb der öffentlichen Einrichtung, die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer, die Abrechnung der Gebühren sowie die Beseitigung der anfallenden Rückstände entstehen, einschließlich der Entgelte für Fremdleistungen sowie die an das Land und den Bund abzuführenden Abgaben und Steuern.
- (4) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen.
- (5) Die Benutzungsgebühren werden für dauerhaft zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke und saisonal genutzte Grundstücke getrennt kalkuliert.
- (6) Die nachfolgende Satzung gilt in Verbindung mit den Bestimmungen der jeweils gültigen Fäkaliensatzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des entsorgten Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Grund- und der Mengengebühr entsteht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung und mit der Inanspruchnahme der Leistung nach § 1 Abs. (2) Satz 1 dieser Satzung. Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistung der öffentlichen Einrichtungen (Entwässerungsanlagen) entsteht bereits mit der Einleitung von Abwasser in die abflusslose Sammelgrube. Die Pflicht zur Entrichtung der Mengengebühr entsteht mit der Entleerung der abflusslosen Sammelgrube, dem Transport, der Behandlung und der Beseitigung des entnommenen Fäkalwassers.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Grund- und Mengengebühr entfällt mit Ende des Monats, in dem die abflusslose Sammelgrube dauerhaft außer Betrieb gesetzt oder das Grundstück über eine zentrale öffentliche Kanalisation an die öffentliche Entwässerungsanlage des Verbandes angeschlossen wird.
- (3) Wenn der GWAZ im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit Verstöße feststellt, ist er berechtigt, die rückwirkend ermittelte Gebührenschuld zuzüglich der Säumniszuschläge nach Maßgabe der AO zu erheben.

§ 4

Erhebungszeitraum und Vorausleistungen

- (1) Erhebungszeitraum für die Entsorgungsgebühren ist das Kalenderjahr.
Wird der Wasserbezug aus einer zentralen Wasserversorgungsanlage für Teile eines Kalenderjahres (z.B. zweimonatlich)

abgerechnet, so können die Fäkaliengebühren in Teilbeträgen für entsprechende Zeitabschnitte erhoben werden. Auf die Gebühren werden fünf anteilige Vorauszahlungen, als Abschläge, erhoben, die zu jeweils einem Sechstel der Höhe der Gebührenschuld des vorangegangenen Erhebungszeitraumes, aufgerundet auf volle Euro, entsprechen. Fehlt die Berechnung eines vorangegangenen Erhebungszeitraumes, so setzt der Verband die Vorauszahlungen nach Maßgabe eigener Schätzung, auf der Grundlage vergleichbarer Grundstücke oder den Angaben des Grundstückseigentümers fest.

- (2) Für die Entsorgungsgebühr saisonal genutzter Grundstücke gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 5

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Entsorgungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Die festgesetzten Abschläge werden

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I von den Gebührenschuldern, die in der Stadt Guben wohnen, jeweils zum 15. der Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember fällig, für alle übrigen Gebührenschuldner der Entwässerungsanlage E I jeweils zum 15. der Monate März, Mai, Juli, September und November

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E II nach folgender Tabelle

Gemeinde/Stadt	1.Abschlag	2. Abschlag	3.Abschlag	4. Abschlag	5. Abschlag
Lieberose ohne die Ortsteile Blasdorf, Doberburg, Goschen und Trebitz	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Lieberose, die Ortsteile Blasdorf, Doberburg, Goschen und Trebitz	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.
Jamlitz ohne die Ortsteile Leeskow und Ullersdorf	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Jamlitz, die Ortsteile Leeskow und Ullersdorf	15.03.	15.05.	15.07.	15.9.	15.11.
Schwielochsee der Ortsteil Speichrow	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Friedland ohne die Ortsteile Chossewitz Groß Briesen, Günthersdorf, Karras Klein Muckrow, Kummerow, Lindow, Leibnitz, Niewisch, Reudnitz, Schadow, Zeust Pieskow und Weichensdorf	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Friedland die Ortsteile Chossewitz Groß Briesen, Günthersdorf, Karras Klein Muckrow, Kummerow, Lindow, Leibnitz, Niewisch, Reudnitz, Schadow, Zeust und Weichensdorf	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.
Friedland der Ortsteil Pieskow ohne die Pieskower Wochenendsiedlung	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.
Friedland der Ortsteil Pieskow nur die Pieskower Wochenendsiedlung	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Grunow-Dammendorf Ortsteil Grunow	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Schenkendöbern Ortsteil Staakow	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.

- und für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E III nach folgender Tabelle

Gemeinde/Stadt	1. Abschlag	2. Abschlag	3. Abschlag	4. Abschlag	5. Abschlag
Tauche, die Ortsteile Mittweide, Trebatsch, Ränzig und Stremmen	15. April	15. Juni	15. August	15. Oktober	15. Dezember
Tauche, die Ortsteile Briescht und Kossenblatt	15. März	15. Mai	15. Juli	15. September	15. November
Schwielochsee, die Ortsteile Goyatz (ohne den bewohnten Gemeindeteil Siegadel), Jessern, Lamsfeld-Groß Liebitz nur mit den bewohnten Gemeindeteilen Groß Liebitz und Klein Liebitz	15. März	15. Mai	15. Juli	15. September	15. November
Schwielochsee, die Ortsteile Lamsfeld-Groß Liebitz (ohne die bewohnten Gemeindeteile Groß Liebitz und Klein Liebitz), Mochow, Ressen-Zaue, Goyatz nur mit dem bewohnten Gemeindeteil Siegadel	15. April	15. Juni	15. August	15. Oktober	15. Dezember

fällig

- (2) Bagatellbeträge bis 3,00 € werden mit dem ersten Abschlag verrechnet. Guthaben aus der Jahresverbrauchsabrechnung kann der GWAZ mit sonstigen offenen Forderungen gegenüber dem Gebührenschuldner verrechnen.
- (3) Bei Zahlungsverzug erhebt der GWAZ Mahngebühren nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO). Auslagen und Nebenkosten werden gesondert berechnet.

Entsorgung von häuslichem und diesem gleichgestellten Abwasser und der teilweisen Deckung der daraus entstehenden fixen Kosten werden Grundgebühren unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage erhoben.

- (2) Die Grundgebühr für dauerhaft zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke ist an die Größe des eingebauten Wasserzählers gebunden, sie beträgt

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem GWAZ jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und ggf. Entgelte erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem GWAZ sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, den zugehörigen Zählerstand sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z.Bsp. durch Kaufvertrag, Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel dinglich Berechtigter und Nutzer nach § 2 dieser Satzung. Für die Gebühren bei einem Eigentümerwechsel haften Veräußerer und Erwerber gesamtschuldnerisch.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem GWAZ schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermengen um mehr als 50 vom Hundert der Abwassermengen des Vorjahres erhöhen oder verringern, so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem GWAZ unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat zu dulden, dass Beauftragte des GWAZ das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 7 Grundgebühr

- (1) Für die Vorhaltung der öffentlichen Entwässerungsanlagen zur

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I

ab 01.01.2007 bis 31.12.2007

Zählergröße/ Nenndurchfluss	Jahresgrundgebühr
bis Qn 2,5 m ³ /h	35,00 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	196,00 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	875,00 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	1750,00 Euro
Qn 40,0 m ³ /h	2065,00 Euro
Qn 60,0 m ³ /h	2327,00 Euro

ab 01.01.2008

Zählergröße/ Nenndurchfluss	Jahresgrundgebühr
bis Qn 2,5 m ³ /h	60,50 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	338,80 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	1512,50 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	3025,00 Euro
Qn 40,0 m ³ /h	3569,50 Euro
Qn 60,0 m ³ /h	4023,25 Euro

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E II

ab 01.01.2007

Zählergröße/ Nenndurchfluss	Jahresgrundgebühr
bis Qn 2,5 m ³ /h	87,72 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	210,60 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	351,00 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	526,44 Euro

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E III

ab 01.01.2007 bis 31.12.2008

Zählergröße/Neindurchfluss	Jahresgrundgebühr
bis Qn 2,5 m ³ /h	51,36 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	123,24 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	205,44 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	308,16 Euro

ab 01.01.2009

Zählergröße/Neindurchfluss	Jahresgrundgebühr
bis Qn 2,5 m ³ /h	56,54 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	135,70 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	226,16 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	339,24 Euro

- (3) Die Jahresgrundgebühr für saisonal genutzte Grundstücke, die - über die Entwässerungsanlage E I entsorgt werden, beträgt 14,65 Euro je Verbrauchsstelle
- über die Entwässerungsanlagen E II und E III entsorgt werden, entspricht der Höhe der Grundgebühr für die dauerhaft zu Wohnzwecken genutzten Grundstücke der Entwässerungsanlagen E II und E III gemäß Absatz 2.
- (4) Soweit ein Wasserzähler nicht eingebaut ist, wird eine Neindurchflussgröße in m³/h durch den Verband bestimmt. Diese Bestimmung richtet sich danach, welcher Neindurchfluss eines Wasserzählers für ein vergleichbares Grundstück erforderlich wäre, um die Wasserentnahme messen zu können.

§ 8**Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze)**

- (1) Die der Mengengebühr zugrunde liegende Abwassermenge bemisst sich nach dem Trink- bzw. Brauchwasserverbrauch (Wasserverbrauch) der Verbrauchsstelle.
Grundlage sind die Gegebenheiten des Grundstücks am 31.12. des Abrechnungsjahres.
Unterjährige Veränderungen werden ab dem Datum der Meldung an den GWAZ anteilig berücksichtigt.
- (2) Für die Entwässerungsanlage E I werden dabei 90% des Wasserverbrauchs, für die Entwässerungsanlagen E II und E III 100% des Wasserverbrauchs in Ansatz gebracht.
- (3) Bei der Ermittlung des Wasserverbrauchs eines Gebäudes zählen:
- das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene Trinkwasser,
 - das aus Eigengewinnungsanlagen entnommene Wasser, wenn es nach Gebrauch als Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage eingeleitet wird,
 - Wasser aus Niederschlagsauffangeinrichtungen, wenn es nach Gebrauch als Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage eingeleitet wird.
- (4) Die Menge des Trinkwassers, die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogen wird, wird durch den Wasserzähler der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ermittelt.
- (5) Soweit Wassermengen nach Abs. 3, Buchstabe b. und c. in die Grundstücksabwasseranlage eingeleitet werden, haben die

Gebührenschildner dies dem Verband anzuzeigen. Sie sind verpflichtet, die Menge durch eine zugelassene und geeichte Messeinrichtung nachzuweisen, die sie auf ihre Kosten einzubauen und zu warten haben.

- (6) Werden auf dem Grundstück entnommene Wassermengen nicht der Grundstücksabwasseranlage zugeführt (z.B. zur Bewässerung der Gartenfläche, zur Herstellung gewerblicher Produkte oder zur Viehtränke), so kann der Gebührenpflichtige diese Mengen über zugelassene und geeichte Messeinrichtungen nachweisen und die Absetzung der so gemessenen bzw. nachgewiesenen Menge von der Wassermenge schriftlich, innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, beim Verband beantragen. Der Einbau und die Wartung der Messeinrichtungen hat auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu erfolgen.
- (7) Der Einbau einer Messeinrichtung nach Absatz 5 und 6 ist dem Verband anzuzeigen. Dieser wird auf Anforderung des Grundstückseigentümers vom Verband abgenommen, plombiert, in der Folge abgelesen und entsprechend der Eichfrist gewechselt. Für die Abnahme und den Wechsel erhebt der Verband Gebühren für Sonderleistungen. Nicht abgenommene oder unverplombte Messeinrichtungen gelten als nicht vorhanden. Nach der Abnahme der Messeinrichtung entfällt der jährliche Antrag auf Absetzung gem. Absatz 6 bis auf Widerruf.
- (8) Der Gebührenberechnung zur Fäkalentsorgung werden vor Anwendung der Regelung des Abs. 2, die nach Abs. 4 und 5 gemessenen Wassermengen zugrunde gelegt, nachdem die nach Abs. 6 ermittelten Wassermengen abgesetzt worden sind.
- (9) Soweit der Wasserverbrauch im Erhebungszeitraum nicht ermittelt werden konnte, weil
- ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 - der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich war oder
 - der Wasserzähler den Verbrauch nicht festgestellt hat oder
 - eine Messung aus anderen Gründen nicht möglich war,

wird dieser auf der Grundlage vorhergehender Erhebungszeiträume oder vergleichbarer Grundstücke vom Verband geschätzt und das Schätzergebnis als Bemessungsgrundlage der Gebührenerhebung zugrunde gelegt.

- (10) Hat der Verband eine geeichte Messeinrichtung für die Ermittlung der Abwassermenge eines Grundstücks oder Gebäudes hergestellt, wird die gemessene Abwassermenge zur Berechnung der Abwassergebühr herangezogen. Das gilt auch, wenn der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine vergleichbare Messeinrichtung eingebaut hat, die vom Verband zuvor schriftlich zugelassen worden ist.
- (11) Der Gebührensatz der Mengengebühr, für das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Abwasser (Fäkalwasser) aus dauerhaft zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken beträgt

- für die Entwässerungsanlage E I

ab 01.01.2007 3,96 Euro
je angefangenen Kubikmeter (beinhaltet Transport und Reinigung)

- für die Entwässerungsanlage E II

ab 01.01.2007 bis 31.12.2008 6,66 Euro
ab 01.01.2009 6,79 Euro
je angefangenen Kubikmeter (beinhaltet Transport und Reinigung)

- für die Entwässerungsanlage E III

ab 01.01.2007 6,88 Euro

je angefangenen Kubikmeter (beinhaltet Transport und Reinigung).

- (12) Der Gebührensatz gemäß Abs. 11 schließt die Verwendung von Schläuchen bis zu einer Länge von 30m für die Entwässerungsanlage E I und 15m für die Entwässerungsanlage E II ein. Soweit die Verwendung von Schlauchlängen über dieses Maß hinaus geboten ist, erfolgt eine Berechnung nach Aufwand.
- (13) Für saisonal genutzte Grundstücke welche an der Entwässerungsanlage E I angeschlossen sind gilt als Bemessungsgrundlage die am Fahrzeug gemessene Abfuhrmenge. Messschritt ist der (angefangene) halbe Kubikmeter.
Für an die Entwässerungsanlagen E II und E III angeschlossene saisonal genutzte Grundstücke gilt Absatz 8 entsprechend.
- (14) Der Gebührensatz der Mengengebühr für das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Abwasser aus saisonal genutzten Grundstücken beträgt

- für die Entwässerungsanlage E I

ab 01.01.2007 12,60 Euro/m³

- für die Entwässerungsanlage E II

ab 01.01.2007 bis 31.12.2008 6,66 Euro/m³

ab 01.01.2009 bis 31.10.2010 6,79 Euro/m³

ab 01.11.2010 für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen von min. 8m³ entsorgtes Abwasser 6,79 Euro/m³
für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen von max. 2,5m³ entsorgtes Abwasser 13,10 Euro/m³

- für die Entwässerungsanlage E III

ab 01.01.2007 6,88 Euro/m³.

- (15) Die Benutzungsgebühr für die Übernahme von Fäkalien und Fäkalschlämmen aus Kleingartenanlagen nach Bundeskleingartengesetz und sonstigen Objekten auf verbandseigene Abwasserbehandlungsanlagen der Entwässerungsanlagen E I, E II und E III beträgt einheitlich 3,58 Euro je Kubikmeter eingeleiteter Fäkalien oder Fäkalschlämme.

§ 9

Kostenerstattung für Sonderleistungen

- (1) Für Sonderleistungen, die wegen der Nichteinhaltung der Bedingungen nach § 12 der Absätze 2, 3, 4 und 5 der Fäkaliensatzung des GWAZ in der jeweils geltenden Fassung erbracht werden müssen, macht der GWAZ neben der Mengengebühr eine Kostenerstattung nach Aufwand geltend. Gleiches gilt für die Entsorgung im Havarie- und Notfall als Sonderleistung gemäß § 12 Abs. 6 der Fäkaliensatzung des GWAZ.
Die Kostenerstattung erfolgt auf der Grundlage des Zeitaufwandes, der in (angefangenen) halben Stunden ermittelt wird, und der dafür dem GWAZ entstandenen Kosten von Fremdfirmen auf der Grundlage zugehöriger Fremdleistungsrechnungen.
- (2) Gebühren für Sonderleistungen der Verwaltung regelt die Verwaltungsgebührensatzung.
- (3) Für den Wechsel von Unterzählern beträgt der Gebührensatz 52,34 € je Unterzähler.
Er beinhaltet Material-, Leistungs- und Fahrtkosten.
Wird der Unterzähler gemeinsam mit dem Hauptzähler gewechselt

so erniedrigt sich der Gebührensatz auf 32,00 € je Unterzähler. Werden mehrere Unterzähler gleichzeitig gewechselt so gilt der ermäßigte Gebührensatz für den 2. und jeden weiteren Zähler. Zähler an Eigengewinnungsanlagen gelten grundsätzlich als Unterzähler.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen seiner Verpflichtung aus § 8, Abs. 5 und 6 keine Messeinrichtung einbauen lässt oder nach § 8, Abs. 7 den Einbau nicht anzeigt,
 - entgegen § 6, Abs. 2 einen Wechsel des Gebührenschuldners nicht unverzüglich anzeigt,
 - Auskünfte, zu denen er nach § 6 verpflichtet ist, nicht, nicht unverzüglich oder falsch erteilt,
 - einen Beauftragten des Verbandes entgegen seiner Pflicht aus § 6 Abs.5 daran hindert, das Grundstück zu betreten oder die Bemessungsgrundlagen festzustellen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 werden mit Geldbuße zwischen 25 und 2.500 Euro geahndet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung der Satzung in Kraft.

Guben, 18.10.2010

P. Jeschke
Verbandsvorsteher

Hähle
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anlage 1

**Bekanntmachungsanordnung!**

Vorstehende 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkalienatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 25.01.2007, beschlossen am 18.10.2010 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 15/10, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandsatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht. Nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist.

Guben, 18.10.2010

P. Jeschke
Verbandsvorsteher

Wahlen der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 21.07.2010

Die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes wählt Herrn Peter Jeschke zum Verbandsvorsteher des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes wählt Herrn Hans-Georg Köhler zum stellvertretenden Verbandsvorsteher des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 04. 10. 2010**Beschluss Nr. 03/10**

Die Verbandsversammlung beschließt, die 1. Änderungssatzung der Verbandsatzung des GWAZ vom 21.11.2007 in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschluss Nr. VV 04/10

Die Verbandsversammlung nimmt den Antrag der Gemeinde Tauche

nach § 20 Abs. 3 GKG auf Ausscheiden aus dem Zweckverband in der dem Beschluss anliegenden Form zur Kenntnis.

Die Verbandsversammlung beauftragt die Geschäftsführung, gemäß § 20 Abs. 3 GKG eine Auseinandersetzungsvereinbarung zu fertigen und die der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Die dabei entstehenden Kosten sind auf die austrittswillige Gemeinde Tauche umzulegen.

Beschluss Nr. VV 05/10

Die Verbandsversammlung nimmt den Antrag der Stadt Friedland nach § 20 Abs. 3 GKG auf Ausscheiden aus dem Zweckverband in der dem Beschluss anliegenden Form zur Kenntnis.

Die Verbandsversammlung beauftragt die Geschäftsführung, gemäß § 20 Abs. 3 GKG eine Auseinandersetzungsvereinbarung zu fertigen und die der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Die dabei entstehenden Kosten sind auf die Austrittswillige Stadt Friedland umzulegen.

Beschluss Nr. VV 06/10

Die Verbandsversammlung nimmt den Antrag des Amtes Lieberose/ Oberspreewald nach § 20 Abs. 3 GKG auf Ausscheiden der Stadt Lieberose aus dem Zweckverband in der dem Beschluss anliegenden Form zur Kenntnis.

Die Verbandsversammlung beauftragt die Geschäftsführung, gemäß § 20 Abs. 3 GKG eine Auseinandersetzungsvereinbarung zu fertigen und die der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Die dabei entstehenden Kosten sind auf die Austrittswillige Stadt Lieberose/ Oberspreewald umzulegen.

Beschluss Nr. VV 07/10

Die Verbandsversammlung nimmt den Antrag des Amtes Lieberose/ Oberspreewald nach § 20 Abs. 3 GKG auf Ausscheiden der Gemeinde Jamlitz aus dem Zweckverband in der dem Beschluss anliegenden

Form zur Kenntnis.

Die Verbandsversammlung beauftragt die Geschäftsführung, gemäß § 20 Abs. 3 GKG eine Auseinandersetzungsvereinbarung zu fertigen und die der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Die dabei entstehenden Kosten sind auf die Austrittswillige Gemeinde Jamlitz umzulegen.

Beschluss Nr. VV 08/10

Das Amt Schlaubetal stellt den Antrag an die Verbandsversammlung des GWAZ:

Die Geschäftsführung des GWAZ wird beauftragt, gemäß § 20 Abs. 3 GKG, eine Auseinandersetzungsvereinbarung zu fertigen und diese der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die dabei entstehenden Kosten sind auf den Austrittswilligen Gemeindeteil Grunow-Dammendorf umzulegen.

Beschluss Nr. VV 09/10

Die Verbandsversammlung nimmt den Antrag des Amtes Lieberose/ Oberspreewald nach § 20 Abs. 3 GKG auf Ausscheiden der Gemeinde Schwielochsee aus dem Zweckverband in der dem Beschluss anliegenden Form zur Kenntnis.

Die Verbandsversammlung beauftragt die Geschäftsführung, gemäß § 20 Abs. 3 GKG eine Auseinandersetzungsvereinbarung zu fertigen und die der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Die dabei entstehenden Kosten sind auf die Austrittswillige Gemeinde Schwielochsee umzulegen.

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 18. 10. 2010

Beschluss VV 11/10

Die Verbandsversammlung beschließt, der vorliegende Jahresabschluss zum 31.12.2009 wird auf Basis des vorliegenden Jahresabschlussberichtes und des vorgetragenen Berichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ACCO GmbH festgestellt.

Beschluss VV 12/10

Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 195.639,06 € des Jahres 2009 auf neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss VV 13/10

Die Verbandsversammlung beschließt, die Entlastung des Geschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2009 wird auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses erteilt.

Beschluss VV 14/10

Die Verbandsversammlung beschließt, die Entlastung des Vorstandes für das Wirtschaftsjahr 2009 wird auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses erteilt.

Beschluss VV 15/10

Die Verbandsversammlung beschließt, die 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkalienatzung des GWAZ vom 25.01.2007 in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschluss VV 02/10

Die Verbandsversammlung beschließt, den ausgehandelten modifizierten Erschließungsvertrag nach §§ 11 Abs. 1 Ziff. 3 und 124 Baugesetzbuch zwischen der Haasenburg GmbH und dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband in der anliegenden Form zu genehmigen.

Wahlen der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 18.10.2010

Die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes wählt Herrn Thomas Hähle zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes.

Die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes wählt Herrn Bernd Boschan zum stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes.